



MERKBLATT – WAHLPLAKATIERUNG

(Bundestagswahl 2021)

1. Erlaubnisfreiheit – 8 Abs. 1 Sondernutzungssatzung

- **erlaubnisfreien Zeiträume**
→ 6 Wochen vor dem Wahltermin bis 1 Woche danach
→ dieses Jahr vom **15.08. 0:00 Uhr bis 03.10.2021 24:00 Uhr**
→ erlaubnisfreier **Plakatierungsbeginn: 15.08.2021 | 00:00 Uhr**
- **Bedingung für die Erlaubnisfreiheit**
→ Partei: 2 Wochen vor Beginn des erlaubnisfreien Zeitraums Benennung einer verantwortlichen Person (Bauverwaltung – siehe unten)
→ Einzelperson: 2 Wochen vor Beginn des erlaubnisfreien Zeitraums ist die Werbung anzuzeigen

Anmerkung:

Außerhalb der o.g. erlaubnisfreien Zeit, sind alle anderen Plakatwerbungen vor Wahlen erlaubnispflichtig!

2. Standorte Wahlplakate – 8 Abs. 2 Sondernutzungssatzung

- Plakate im Format **bis DIN A0** zulässig.
- zugelassene Standorte (Straßenlampenmasten) sind durch **blaues Band** mit Nummer gekennzeichnet (siehe beiliegende Liste inkl. Standortbeschreibungen und Karten)
- die an manchen Masten befindlichen roten Bänder markieren lediglich die Nachtschaltung der Lampe und sind in diesem Zusammenhang bedeutungslos!
- nur ebenerdige Anbringung um den Straßenlampenmast (stehend als Einzelplakat oder Gruppierung)
- der fließende Verkehr einschließlich Fußgänger- und Radverkehr dürfen durch Plakate nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden
- es muss eine Restbreite des öffentlichen Gehweges von mind. 1,50 m verbleiben

3. Standorte Großplakate – städtische Privatflächen (Zuständigkeit Liegenschaftsamt | Kontakt siehe unten)

- zugelassene Standorte entsprechend der beiliegenden Liste inkl. Standortbeschreibungen/Karte (der frühere Standort Friedrichshafener Straße – Ecke Schönauer Straße steht wegen verkehrsrechtlichen Gründen nicht mehr zu Verfügung)
- **Antrag** und Erklärung zur Haftungsübernahme für Standsicherheit erforderlich

4. Prüfung weiterer Standorte

Mit diesen Standorten dürften auf dem Festland ausreichend Masten und Flächen markiert sein. Auf der Insel stehen nur weniger Standorte zur Verfügung, was aber auch aus Stadtbildgründen angemessen erscheint. Falls weitere Standorte vorgeschlagen werden, ist die Stadtverwaltung gerne bereit, diese mit dem Interessenten zu prüfen.

5. Regelverstöße

Bei Einhaltung der oben stehenden Regeln steht einer ordnungsgemäßen und werbewirksamen Wahlplakatierung im Stadtgebiet von Lindau (B) nichts im Wege. Bei Verstößen werden, nach vorheriger Ankündigung, die nicht regelkonformen Plakate und Plakattafeln kostenpflichtig entfernt.

6. Ansprechpartner Stadtverwaltung

Für Mitteilung verantwortlicher Person, Beantragung Plakatierung außerhalb erlaubnisfreier Zeit und Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 4 Sondernutzungssatzung ist die Bauverwaltung zuständig.

Für die Beantragung Plakatierung auf städtischen Privatflächen und Entscheidung nach Ziffer 3 ist das Liegenschaftsamt zuständig. → Sondernutzungssatzung im Internet zu finden unter <http://www.lindau.de>

- | | |
|--|--|
| • Bauverwaltung
Bregenzer Straße 8, 88131 Lindau (B)
Frau Everding
08382/918-607
alexandra.everding@lindau.de
bauordnung-verwaltung@lindau.de | • Liegenschaftsamt
Bregenzer Straße 4, 88131 Lindau (B)
Herr Süssner
08382/918-223
gerald.suessner@lindau.de
liegenschaften@lindau.de |
|--|--|



Besuchszeiten:
Montag - Freitag 07.30 - 12.30 Uhr
Mittwoch zusätzl. 14.00 - 17.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Stadtbuslinien 1 und 2 - Haltestelle Toskana Internet: <http://www.lindau.de>